



Auftraggeber
Ebene 4
Am Alten Sudhaus 6
34119 Kassel

Auftragnehmer
EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Ludwig-Erhard-Straße 8
34131 Kassel

Bearbeiter*innen
M.Sc. Landschaftsplanung Florian Paech
B.Sc. Biologie Elias Baumann

Stand: 23.06.2025

Projekt: Bebauungsplan DRK-Rettungswache Fritzlar

Faunistische Potentialanalyse

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	METHODISCHE VORGEHENSWEISE	1
1.3	RECHTLICHE VORGABEN	1
2	VORHABENBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN	3
2.1	VORHABENBESCHREIBUNG	3
2.2	PROJEKTBEZOGENE WIRKFAKTOREN	3
3	LEBENSRÄUME / HABITATSTRUKTUREN	4
4	ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM	5
4.1	ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	5
4.2	AVIFAUNA	8
4.3	ARTEN ALLGEMEINER PLANUNGSRELEVANZ	8
5	RELEVANZPRÜFUNG UND FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSBEDARFS	8
5.1	ARTEN DER ANHÄNGE II / IV DER FFH-RICHTLINIE	8
5.2	AVIFAUNA	10
5.3	ARTEN ALLGEMEINER PLANUNGSRELEVANZ	10
6	HINWEISE ZU VERMEIDUNGSMÄßNAHMEN	10
7	FAZIT	11
8	FOTODOKUMENTATION	12
9	LITERATURVERZEICHNIS	14

Anlagen**Anlage 1: Arten der Anhänge II / IV der FFH-Richtlinie****Anlage 2: Plan der Biotoptypen für die Faunistische Potentialanalyse**

1 Einleitung**1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Fritzlar plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer DRK-Rettungswache.

Die EGL GmbH wurde durch die Stadt Fritzlar, über das Stadtplanungsbüro Ebene 4, mit der Erstellung einer faunistischen Potentialanalyse (FPA) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans beauftragt. Im Rahmen der faunistischen Potentialanalyse wird der Geltungsbereich, im Zuge einer Begehung sowie unter Berücksichtigung frei verfügbarer Daten hinsichtlich seines faunistischen Potentials eingeschätzt. Die Ergebnisse der Analyse werden im Folgenden dargelegt sowie eine Handlungsempfehlung zum weiteren Vorgehen im Fazit erläutert.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Faunistischen Potentialanalyse wurden zunächst die vorhandenen Habitatalemente, auf der Grundlage der Ortsbegehung vom 13.05.2025, identifiziert. Mit Hilfe dieser Bestandsanalyse werden die potentiell vorkommenden Arten ermittelt und das faunistische Potenzial der einzelnen Fläche hergeleitet.

Als nächster Schritt wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Wirkungen auftreten, welche diese Arten betreffen könnten.

Im Falle möglicher Betroffenheit war dann zu prüfen, ob eine Erfassung der Arten geboten ist oder ob dadurch keine relevanten zusätzlichen oder für die Bewertung des Eingriffs erforderlichen Informationen zu erwarten sind. Daraus folgt die Liste der Arten, für die eine Erfassung empfohlen wird.

Die relevanten Arten sind hier insbesondere die artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten, d.h. die europäischen Brutvogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Diese Arten sind später in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen.

Zusätzlich wurden auch die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie berücksichtigt, da eine Betrachtung dieser Arten bzgl. möglicher Umweltschäden relevant ist.

Weitere Arten können ggf. im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts relevant sein. Es wurde daher auch geprüft, ob weitere relevante Arten-/gruppen vom Vorhaben betroffen sein könnten und für die spätere Bewertung Erfassungen notwendig werden könnten.

1.3 Rechtliche VorgabenArtenschutzrechtliche Vorgaben des BNatSchG

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Faunistische Potentialanalyse

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Vorgaben für privilegierte Vorhaben (§ 44 (5) BNatSchG):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe (§ 44 (5) BNatSchG):

Sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eingriffsregelung § 14 und 15 BNatSchG

Faunistische Potentialanalyse

Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 (2) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

2.1 Vorhabenbeschreibung

Auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die aus einem größeren Acker, einem Grünland und dem Gehöft, sowie angrenzenden Saum und Randstrukturen, besteht, soll ein Bebauungsplan für eine Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes aufgestellt werden.

Der Eingriffsbereich umfasst die Flurstücke 44/1, 45/4, 47/2, 85/10, 86/1, und 166/47 der Flur 2, Gemarkung Fritzlar. Die Gesamtfläche beträgt ca. 5 ha.

Tabelle 1: Flurstücke im Eingriffsbereich.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Amtl. Fläche (m ²)
Fritzlar	Flur 2	44/1	1.020
		45/4	18.134
		47/2	19.304
		85/10	9.231 Davon betroffen ca. 6.675
		86/1	1.788
		166/47	3.153
Gesamtfläche			50.074

2.2 Projektbezogene Wirkfaktoren

Es wird zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die zu erwartenden Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung werden in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 2: Wirkfaktoren die durch eine Umsetzung der Planung ausgelöst werden können.

Wirkfaktoren	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Direkter Flächenentzug: Überbauung / Versiegelung	X	X	
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	X	X	X

Faunistische Potentialanalyse

Wirkfaktoren	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	X	X	
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust:	X	X	X
Nichtstoffliche Einwirkungen	X		X
Stoffliche Einwirkungen	X	X	

3 Lebensräume / Habitatstrukturen

Am 13.05.2025 erfolgte eine Ortsbegehung mit Aufnahme der Nutzungstypen im Eingriffsbereich gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung (2018).

Beschreibung der Lage:

Der Eingriffsbereich befindet sich im Nordosten von Fritzlar am Rande des Siedlungsbereichs, zwischen einem Industrie-/Gewerbegebiet und der Landstraße L 3150, die in diesem Bereich als mehrspuriger Zubringer zur Bundesautobahn A 49 ausgebaut ist.

Beschreibung des Eingriffsbereichs:

Der Eingriffsbereich wird westlich und nördlich von einem asphaltierten Weg (10.510) mit angrenzenden Saumstrukturen (09.151/05.243) begrenzt, die einen mehr oder weniger starken Düngemitteleinfluss zeigen. Westlich befindet sich im Eingriffsbereich eine Baumhecke (04.600) aus Zitterpappeln und ein Gebüsch (2.200). Nördlich befindet sich im Saumbereich eine Baumreihe aus Säuleneichen. Im Süden wird der Eingriffsbereich von einem geschotterten Weg (10.530) und einer Stickstoff-/Nitrophytenflur (09.123) begrenzt.

Der Großteil des Eingriffsbereichs wird von einem intensiv genutzten Acker (11.191) eingenommen. Im Osten befinden sich Grünlandflächen, die mäßig (06.340) und in manchen Teilen intensiv genutzt (06.350) sind, sowie eine nitrophytische Ruderalfur (09.123). Im Südosten ist ein Teil der Verkehrsgehölze (2.500) um die L 3150 Teil des Eingriffsbereichs.

Mittig im Eingriffsbereich befindet ein Gehöft mit Schotterwegen (10.530), bewachsenen Wegen (10.670), den Dachflächen der Ställe und des Wohnhauses (10.710), sowie Nitrophytenfluren (09.123) und gärtnerisch gepflegten Anlagen (11.221), Gehölzstrukturen (02.500 und 04.600) und größeren Einzelbäumen. Im Nordosten des Eingriffsbereich befinden sich ein mehrere Obstbäume. Drei, davon zwei Apfelbäume und ein Kirschbaum, sind mit diversen Höhlenstrukturen als Habitatbäume einzustufen.

4 Zu erwartendes Artenspektrum

4.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden die einzelnen, potentiell Vorkommenden Arten nach Artgruppen sortiert betrachtet. Für die Beurteilung des Verbreitungsgebiets wurden die Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz für das Berichtsjahr 2019 (BfN 2019) herangezogen.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet folgender Säugetierarten:

Biber (*Castor fiber*)

Wildkatze (*Felis sylvestris*)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Für die gewässergebundenen Arten Fischotter und Biber ist ein Vorkommen im Eingriffsgebiet durch fehlende Habitatstrukturen ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum befinden sich keine relevanten Gewässer.

Die Wildkatze besiedelt vor allem größere zusammenhängende und wenig gestörte Wälder, die sich nicht im Eingriffsbereich befinden. Daher ist ein Vorkommen dieser Art aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Die Haselmaus besiedelt verschiedene Gehölzstrukturen, wie sie auch im Eingriffsbereich vorhanden sind, daher ist ein Vorkommen Haselmaus zu erwarten.

→ Die Betroffenheit der Haselmaus kann nicht ausgeschlossen werden, daher ist diese im Weiteren zu berücksichtigen. Die Betroffenheit von anderen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Säugetieren (ohne Fledermäuse) außer der Haselmaus der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Fledermäuse

Der Eingriffsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet von 18 Fledermausarten. Er weist durch ältere Bäume und Hohlräume an und in Gebäuden ein Potential für Sommerquartiere von verschiedenen

Faunistische Potentialanalyse

Fledermausarten auf. Des Weiteren können die Gehölze als Leitstrukturen für Flugrouten und Jagd von Fledermäusen dienen.

→ Daher kann eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese als Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Weiteren zu berücksichtigen sind.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Im Bereich des Gehöfts gibt es kleinteilig und mosaikartig strukturierte Bereiche mit Schotter, Grünland und Gehölzsäumen, die für Reptilien als Habitate fungieren können. Ein Vorkommen dieser Reptilienarten kann nicht ausgeschlossen werden.

→ Daher kann eine Betroffenheit von Reptilien nicht ausgeschlossen werden, weshalb diese als Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im Weiteren zu berücksichtigen sind.

Amphibien

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet von:

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Für diese Arten fehlen im Eingriffsbereich geeignete Habitatstrukturen, insbesondere sind die als Laichgewässer benötigten Stillgewässer nicht vorhanden.

→ Daher kann eine Betroffenheit von Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen

Faunistische Potentialanalyse

von Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Fische

Durch den Eingriff werden keine Gewässer beeinträchtigt, daher ist nicht davon auszugehen, dass geschützte Fischarten betroffen sind.

→ Daher kann eine Betroffenheit von Fischen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Fischen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Schmetterlinge

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der geschützten Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Ein Vorkommen kann jedoch aufgrund des Fehlens der obligaten Futterpflanze der Raupe (Großer Wiesenknopf – *Sanguisorba officinalis*) im betroffenen Grünland ausgeschlossen werden.

→ Daher kann eine Betroffenheit von Schmetterlingen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Schmetterlingen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Käfer

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und angrenzend an das Verbreitungsgebiet des Eremits (*Osmoderma eremita*). Ein Vorkommen des Eremits kann ausgeschlossen werden da die vorhanden Bäume ein zu geringes Alter und zu wenig Mulm aufweisen. Ein Vorkommen des Hirschkäfers lässt sich dagegen nicht prinzipiell ausschließen, da diese Art das Totholz verschiedener Baumarten auch im Siedlungskontext besiedelt.

→ Daher kann eine Betroffenheit des Hirschkäfers nicht ausgeschlossen werden. Es ist somit ein Vorkommen des Hirschkäfers als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Libellen

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet von geschützten Libellenarten. Darüber hinaus sind im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

→ Daher kann eine Betroffenheit von Libellen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen

von Libellen der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

Weichtiere

Das Untersuchungsgebiet findet sich nicht im Verbreitungsgebiet der geschützten Weichtierarten, darüber hinaus sind keine der erforderlichen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich vorhanden.

→ Daher kann eine Betroffenheit von Weichtieren der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Es sind somit keine Vorkommen von Weichtieren der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie weiter zu betrachten.

4.2

Avifauna

Die Bewertung der Avifauna erfolgt nach Lebensraumgilden. Potenziell betroffen sind nur Arten, die zum Lebensraumtyp „Agrarlandschaften“ (Südbeck et al. 2005) gehören.

Arten dieser Lebensraumgilde können prinzipiell durch den Eingriff betroffen sein, daher ist hier eine Erfassung der vorkommenden Brutvögel notwendig.

Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Störung von Brutvögeln in angrenzenden Bereichen ausgeschlossen werden.

4.3

Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Der Eingriffsbereich stellt keinen Standort dar, für den sich eine besondere Relevanz weiterer planungsrelevanter Arten aufdrängt. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung sind keine besonderen Habitatstrukturen zu erwarten.

5

Relevanzprüfung und Festlegung des Untersuchungsbedarfs

Es erfolgt im Folgenden eine Relevanzprüfung für die Arten, für die Vorkommen im Untersuchungsraum in Kap. 4 nicht ausgeschlossen werden konnten. Diese ist abhängig von der tatsächlichen Beeinträchtigung der Habitatstrukturen durch die Planung und lässt sich im aktuellen Stadium noch nicht vollständig abschätzen. Insbesondere ist auch der zeitliche Abstand zwischen der Aufstellung des Bebauungsplans und der Umsetzung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

5.1

Arten der Anhänge II / IV der FFH-Richtlinie

Haselmaus

Durch die Rodung von Gehölzen, die von Haselmäusen besetzt sind, können mehrere Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Es kann zu

Faunistische Potentialanalyse

Individuenverlusten und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Anlagebedingt können auch Lebensräume der Arten zerstört werden.

Sollte durch den Bebauungsplan Gehölzbestände überplant werden bzw. im Zuge der Baumaßnahmen Gehölzbestände gerodet werden, so müssen diese im Vorfeld auf einen Besatz durch Haselmäuse kontrolliert werden. Wenn Haselmäuse vorkommen, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant, abgestimmt und ggf. vorlaufend umgesetzt werden.

→ Eine Kartierung der Haselmäuse in Abhängigkeit von der Planung sollte vor der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen oder durch den Bebauungsplan vor der Umsetzung einer Baumaßnahme in dem betroffenen Bereich festgesetzt werden.

Fledermäuse

Durch die Rodung von älteren Bäumen mit Höhlenstrukturen und den Abriss der Bestandsgebäude können mehrere Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Es kann zu baubedingten Individuenverlusten und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Anlagebedingt können Lebensräume der Arten zerstört werden. Betriebsbedingt kann es zu Störungen von Fledermausarten kommen.

Sollten durch den Bebauungsplan Altbäume oder die Bestandsgebäude überplant werden bzw. die Rodung von Altbäumen oder der Abriss der Bestandsgebäude im Zuge der Baumaßnahmen erfolgen, so müssen diese im Vorfeld auf einen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wenn es Vorkommen von Fledermäusen gibt, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant, abgestimmt und ggf. vorlaufend umgesetzt werden.

→ Eine Kartierung der Fledermäuse in Abhängigkeit von der Planung sollte vor der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen oder durch den Bebauungsplan vor der Umsetzung einer Baumaßnahme in dem betroffenen Bereich festgesetzt werden.

Reptilien

Durch eine Überplanung, Versiegelung oder Umgestaltung der kleinräumig strukturierten Bereiche am Gehöft können mehrere Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Es kann baubedingt zu Individuenverlusten und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Anlagebedingt können Lebensräume der Arten zerstört werden.

Sollten durch den Bebauungsplan kleinräumig strukturierte Bereiche überplant oder im Zuge der Baumaßnahmen zerstört werden, so müssen diese im Vorfeld auf einen Besatz durch Reptilien kontrolliert werden. Wenn es Vorkommen von Reptilien gibt, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant, abgestimmt und ggf. vorlaufend umgesetzt werden.

→ Eine Kartierung der Reptilien in Abhängigkeit von der Planung sollte vor der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen oder durch den

Faunistische Potentialanalyse

Bebauungsplan vor der Umsetzung der Baumaßnahmen festgesetzt werden.

Hirschkäfer

Durch eine Überplanung oder Entfernung von größeren Totholz-Strukturen können mehrere Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Es kann baubedingt zu Individuenverlusten und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Anlagebedingt können Lebensräume der Arten zerstört werden.

Sollten durch den Bebauungsplan größere Totholz-Strukturen überplant werden bzw. im Zuge der Baumaßnahmen zerstört werden, so müssen diese im Vorfeld auf einen Besatz durch Hirschkäfer kontrolliert werden. Wenn es Vorkommen von Hirschkäfern gibt, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant, abgestimmt und ggf. vorlaufend abgestimmt werden.

→ Eine Kartierung der Hirschkäfer erscheint nicht notwendig. Eine Verbringung von größeren totholz-Strukturen im Eingriffsbereich und eine Sicherung dieser von einer Zerstörung kann als Vermeidungsmaßnahme ausreichend sein.

5.2 Avifauna

Im Offenland und in Gehölzen brütende Arten können durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Eine Erfassung der Nutzung durch Brutvögel wird empfohlen, um die tatsächliche Bedeutung des Bereichs zu ermitteln und entsprechend geeignete Schutzmaßnahmen zu planen.

→ Eine nähere Erfassung der Nutzung des Eingriffsbereichs durch Brutvögel ist notwendig.

5.3 Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Erfassungen weiterer Arten/Artengruppen werden nicht als erforderlich angesehen.

6 Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden empfohlen:

Bauzeitenregelung für Gehölz- und Offenlandbrüter (Feldlerche, Schafstelze, etc.)

Faunistische Potentialanalyse

Falls eine Beleuchtung vorgesehen ist, sollte diese Fledermaus freundlich gestaltet werden.

Der Erhalt von Gehölzstrukturen und Bäume wird empfohlen.

Wenn eine Abgrenzung mit Zäunen erfolgt, dann sollte diese im unteren Bereich mit einem Durchlass/ ausreichendem Bodenabstand für Kleintiere versehen sein.

7**Fazit**

Empfohlenes Vorgehen / Arterfassungen:

Bei der Planung sollten Eingriffe in die Gehölzstrukturen, insbesondere in die Baumreihe im Nordosten und die Altbäume nach Möglichkeit vermieden werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, muss der jeweils aktuelle Bestand in Form von Kartierungen erfasst werden, um das weitere Vorgehen genauer planen zu können. Da zwischen der Aufstellung des Bebauungsplans und der Umsetzung der Baumaßnahmen mitunter mehrere Jahre liegen können, ist es möglich, dass die erfassten Vorkommen von Artengruppen zur Umsetzung nicht mehr aktuell sind. Eine Erfassung in zeitlicher Nähe zur Umsetzung ist insofern besser, da hierdurch ihre Aussagekraft erhöht ist.

Wenn zunächst nur die Umsetzung eines Bauabschnittes im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes vorgesehen ist, sind hierfür voraussichtlich nur Brutvogelkartierungen notwendig, da in diesem Bereich keine weiteren Habitatstrukturen anderer potentiell vorkommender und zu berücksichtigender Arten vorhanden sind.

Da jedoch durch die Aufstellung eines Bebauungsplans bzw. den dazugehörigen Umweltbericht die naturschutzfachlichen Belange in der Regel bereits abgehandelt werden, sollte im Bebauungsplan ein eventuell später bestehender Kartierbedarf festgesetzt werden.

8 Fotodokumentation



Abb. 1: Eingriffsbereich von Südwesten Richtung Nordosten fotografiert.



Abb. 2: Asphaltierter Weg und Saumbereich im Nordwesten des Eingriffsbereichs.



Abb. 3: Asphaltierter Weg mit Baumhecke und Baumreihe im Hintergrund.



Abb. 4: Gehölzstrukturen um das Gehöft.



Abb. 5: Scheune und Schotterweg im Bereich des Gehöfts.



Abb. 6: Giebelseite eines Gebäudes mit Lücken zwischen Dach und Wand.

Faunistische Potentialanalyse



Abb. 7: Kirschbaum im Osten des Eingriffsbereichs.



Abb. 8: Grünland im Osten des Untersuchungsgebiets.



Abb. 9: Gehöft mit kleinräumigen Strukturen.



Abb. 10: Gehöft bewachsenem Weg.



Abb. 11: Gehölzgruppe im Nordosten des Eingriffsbereichs.

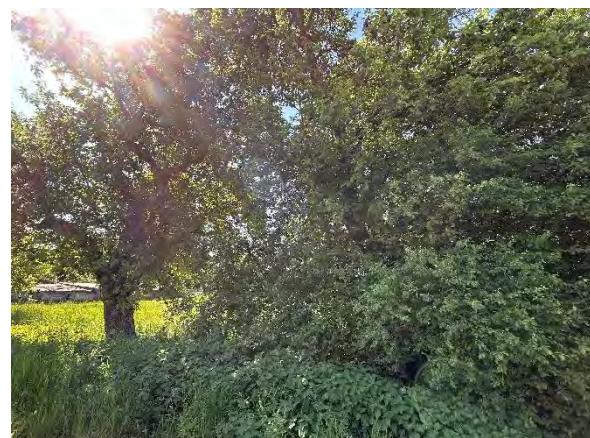


Abb. 12: Gehölzgruppe mit älteren Apfelbäumen.

9 Literaturverzeichnis

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. Verbreitungskarten. Abgerufen unter: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>. (11.06.2025).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSG). Letzte Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Letzte Änderung vom 8. Mai 2024.

HESSISCHES GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (HESSISCHES NATURSCHUTZGESETZ – HENATG) vom 25. Mai 2023. Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)

SÜDBECK, P.; H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON KOMPENSATIONSMAßNAHMEN, DAS FÜHREN VON ÖKOKONTEN, DEREN HANDELBARKEIT UND DIE FESTSETZUNG VON ERSATZZAHLUNGEN (KOMPENSATIONSVERORDNUNG – KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018, 652). Zuletzt geändert 1. Februar 2019 (GVBl. S. 19).

Artengutachten und Artensteckbriefe des HLNUG. Zuletzt abgerufen 11.06.2025 unter <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/steckbriefe-gutachten-mehr>.

		Deutscher Name	Anhang			EHZ D 2019		Rote Liste D		Hessen		Untersuchungsgebiet		
			II	IV	V	KON		Jahr 1	Jahr 2	2018	Vorkommen	Rote Liste		
Wissenschaftlicher Artnname														
Farn- und Blütenpflanzen														
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		v	v		U2			2!!	ja	1	nein		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		v	v		U1			3	ja	2	nein		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		*	v		U1			2(!)	ja	3	nein		
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut			v		U2			2	ja	R	nein		
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		v	v		FV			*(!)	ja	*	nein		
Moose										2018	2013			
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos		v			FV			V	ja	0	nein		
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos		v			U1			V	ja	3	nein		
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos		v			U1			2(!)	ja	2	nein		
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos		v			FV			*!	ja	D	nein		
Säugetiere (ohne Fledermäuse)										2020	2023			
<i>Canis lupus</i>	Wolf		*	v		U2			3:	ja	R	nein		
<i>Castor fiber</i>	Biber		v	v		FV			V:	ja	*	randlich	nein	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster			v		U2			1!!	ja	1!	nein		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			v		U1			3!	ja	V!	ja	nein	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		v	v		U1			3:	ja	R	ja	nein	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs		v	v		U2			1:	ja	1	nein		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus			v		U1			V:	ja	V!	ja	ja	
Fledermäuse										2020	2023			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		v			U1			2!	ja	2!	ja	ja	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		v			U1			3:	ja	2	randlich	ja	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		v			U1			3:	ja	2!	ja	ja	
<i>Myotis alcathe</i>	Nymphenfledermaus		v			xx			1:	ja	1!	nein		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		v	v		U1			2!	ja	2!	ja	ja	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus			v		U1			*:	ja	2	ja	ja	
<i>Myotis dasyneme</i>	Teichfledermaus		v	v		U1			G:	ja	R	randlich	ja	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			v		FV			*:	ja	G	ja	ja	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		v	v		U1			*!	ja	2!	ja	ja	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			v		U1			*:	ja	2	ja	ja	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		v			FV			*!	ja	3!	ja	ja	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler			v		U1			D:	ja	2	ja	ja	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler			v		U1			V	ja	1	ja	ja	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			v		U1			*:	ja	2!	ja	ja	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		v			FV			*:	ja	3	ja	ja	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus			v		FV			*:	ja	D	ja	ja	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr			v		FV			3:	ja	3!	ja	ja	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr			v		U2			1!	ja	1!	ja	ja	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase		v	v		U2			2:	ja	1	nein		
<i>Vesptilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus			v		U1			D:	ja	2!	ja	ja	

Wissenschaftlicher Artnname	Deutscher Name	Anhang			EHZ D 2019		Rote Liste D		Hessen		Untersuchungsgebiet		
		II	IV	V	KON	Jahr 1	Jahr 2	Vorkommen	Rote Liste	2010		Pot. Vorkommen nach BfN 2019	Habitat-eignung
										2020	2010		
Reptilien													
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		v		U1		3:	ja	3	ja	ja	ja	
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	v	v		U2		1(!)	ja	1(!)	nein			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		v		U1		V:	ja	*	ja	ja		
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse		v		U1		2(!)	ja	1(!)	nein			
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		v		FV		V(!)	ja	3	nein			
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter		v		U1		2(!)	ja	2(!)	nein			
Amphibien										2010			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		v		U2		2:	ja	2	ja	nein		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	v	v		U2		2	ja	2	randlich	nein		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		v		U2		2:	ja	2	nein			
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte		v		U2		2!	ja	3	ja	nein		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		v		U1		3!	ja	2	ja	nein		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		v		U1		3:	ja	2	nein			
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		v		xx		G!	ja	3	ja	nein		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		v		U1		3(!)	ja	1(!)	nein			
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		v		FV		V(!)	ja	V	nein			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	v	v		U1		3!	ja	V	ja	nein		
Käfer						2016	2021						
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	v	v		U2		1	ja		nein			
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	v	v		FV		*	ja		nein			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	v	v		U2		3	ja		nein			
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	v			U2		1	ja	2 (2022)	nein			
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	v			FV		2	ja	3 (2002)	ja	ja		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*	v		U1		2	ja	2 (2002)	ja	nein		
Libellen						2021			1996				
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	v			U1		2	ja	1	nein			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		v		U1		2	ja	0	nein			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		v		U1		3	ja	nb	nein			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	v	v		U1		3	ja	1	nein			
<i>Ophiogomphus celicia</i>	Grüne Keiljungfer	v	v		FV		*	ja	0	nein			
Schmetterlinge						2011			1996/2009				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabiosen-Scheckenfalter	v			U2		2	ja	1	nein			
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	*			FV		*	ja	3	randlich	nein		
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule	v	v		U2		1	ja	?	nb			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	v	v		U2		2	ja	1	nb			
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		v		U2		3	ja	2	nein			
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v	v		U1		V	ja	3	ja	nein		
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	v	v		U2		2	ja	2	nein			
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		v		U2		2	ja	1	nb			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		v		U2		*	ja	V	nein			

		Deutscher Name	Anhang			EHZ D 2019	Rote Liste D		Hessen	Vorkommen	Untersuchungsgebiet		
			II	IV	V		KON	Jahr 1	Jahr 2		1996	Pot. Vorkommen nach BfN 2019	Habitat-eignung
Wissenschaftlicher Artnname													
Weichtiere													
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		v	v			U1		1	ja	1	nein	
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel		v		v		U2		1	ja	1	nein	
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		v	v			U2		1	ja	1	nein	
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		v				U1		3	ja	3	nein	
<i>Vertigo moulinesiana</i>	Bauchige Windelschnecke		v				FV		2	ja	1	nein	
Sonstige													
<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion		v				U2		2	ja		nein	
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		*		v		U2			ja		nein	
Rote Liste Status													
0	Ausgestorben oder verschollen												
1	Vom Aussterben bedroht												
2	Stark gefährdet												
3	Gefährdet												
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes												
R	Extrem selten												
V	Vorwarnliste												
*	Ungefährdet												
D	Daten unzureichend												
#/nb	Nicht bewertet												
!	Verantwortung												
!!	Besondere Verantwortung												
Erhaltungszustand													
FV	günstig												
U1	ungünstig-unzureichend												
U2	ungünstig-schlecht												
xx	unbekannt												

